

Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **24 (1895)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. eines Berichtes und Antrages seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Den revidierten Statuten der Gotthardbahn-Gesellschaft vom 2. Dezember 1895 wird, vorbehaltlich der bestehenden und künftigen gesetzlichen Vorschriften, sowie der aus den Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen bzw. Konzessionsgenehmigungen fließenden Rechte des Bundes, die Genehmigung erteilt.
2. Dieser Beschluß ist den revidierten Statuten beizudrucken, von denen ein mit den Originalunterschriften versehenes Exemplar im Bundesarchiv niederzulegen ist.

Bern, den 28. Dezember 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Unterm 30. Dezember sind sodann die Statuten in das luzernische Handelsregister eingetragen worden und damit am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

Nach dem erwähnten Bundesgesetze vom 28. Juni und dem Bundesratsbeschlusse vom 18. Oktober 1895 konnten diejenigen Aktionäre, die ihre Aktien bis zum 17. Dezember 1895 auf ihren Namen ins Aktienbuch eintragen ließen, sofort das Stimmrecht erlangen. 195 Aktionäre haben bis zu diesem Termine für 27,528 Aktien den Eintrag verlangt.

Über die Baufristen für die nördlichen Zufahrtslinien werden wir an anderer Stelle Bericht erstatten.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

Von unseren Beziehungen zu anderen Transportanstalten wollen wir hier nur hervorheben, daß uns für das Jahr 1895 die Geschäftsführung des schweizerischen Eisenbahnverbandes übertragen war. Die Geschäfte allgemeiner Natur sind in diesem Verbandsverbande nicht sehr zahlreich, immerhin müssen wir einiger wichtigeren erwähnen, so der Einführung eines besonderen Ausschusses für die Personentarifangelegenheiten und der Umarbeitung der Reglemente für die einzelnen Verbandskommissionen; ferner der Vorarbeiten für die schweizerische Landesausstellung in Genf, wo sich die schweizerischen Bahnen kollektiv beteiligen werden, und endlich der gemeinsamen Schritte, die der Verband in der Angelegenheit eines Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen gethan hat. Dieser Gesetzesentwurf steht bekanntlich mit dem Rückkaufsrechte des Staates im Zusammenhange, und es hat die vom Eisenbahnverbande ausgearbeitete und an die h. Bundesversammlung gerichtete Eingabe in den Verhandlungen des Ständerates Anerkennung gefunden. Sie hat nicht nur zur Klarstellung der Verhältnisse, sondern auch zur Sicherung der Rechtsstellung der Bahnen manches beigetragen.

Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt indessen in das Jahr 1896.

An dem großen internationalen Eisenbahnkongresse, der seine fünfte Sitzung vom 26. Juni bis zum 9. Juli in London abhielt, war die Direktion durch ihren Vizepräsidenten, Herrn Dietler, vertreten, der bekanntlich seit dem Jahre 1887 Mitglied des ständigen Ausschusses ist.

In dieser Abteilung unseres Berichtes haben wir schließlich noch der Lohnbewegung des schweizerischen Eisenbahnpersonals zu gedenken, die zwar erst im Jahre 1896 zum Abschlusse gelangt ist, aber uns schon im Berichtsjahre viel beschäftigte. Bevor wir nämlich auf diese Bewegung selber eintreten, müssen wir vorausschicken, daß wir uns schon seit längerer Zeit, und zwar bevor die Bewegung auftrat, mit der Frage einer finanziellen Besserstellung unserer Beamten und Angestellten befaßt hatten. Verschiedene Wahrnehmungen hatten uns die Überzeugung verschafft, daß die Lohnfrage einer gründlichen Untersuchung und die bestehenden Lohnverhältnisse auch bis zu einem gewissen Teile einer Umgestaltung bedürftig seien.

Schon am 5. August waren wir denn auch in der Lage, grundsätzliche Schlußnahmen für die Angestellten der untersten Besoldungsstufen zu fassen, und mit unseren Beschlüssen vom 4. und 6. September setzten wir für dieses Personal mit Wirkung vom 1. September an Besoldungen aus, die eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr 80,000 Franken erheischen. Von diesen Gehaltserhöhungen wurden berührt: Streckenwärter, ständige Bahnarbeiter, Portalwärter, Lampisten, Barrierenwärter und wärterinnen, Bahnmeistergehülfen, Vorarbeiter, Stationswärter, Bremser, Kondukteure, Stations- und Expeditionspersonal der untern Gehaltsstufen und einige Angestellte der Allgemeinen Verwaltung.

Mit der Schlußnahme vom 5. August waren unsere Abteilungsvorstände außerdem noch eingeladen worden, Bericht zu erstatten, ob die Löhne der Tagelohnarbeiter zu erhöhen seien, und wir beschloffen bereits am 17. November, daß von Neujahr 1896 an Erhöhungen eintreten sollen, die eine jährliche Mehrausgabe von mindestens 80,000 Franken zur Folge haben werden.

Die Erhöhung der unteren Gehalte bedeutet selbstverständlich eine Steigerung der mittleren und oberen Besoldungen der Angestellten und kommt somit in ihren Folgen auch diesen zu gute. Wir wollten zuerst für diejenigen sorgen, die der Aufbesserung am meisten bedurften, um dann mit Neujahr auf dieser erhöhten Grundlage weiter zu bauen. Unsere Abteilungsvorstände legten uns auf Anfang Dezember ihre Anträge vor. Am 23. Dezember setzten wir die Erhöhungen der Besoldungen fest und kamen hierbei zu einer weiteren jährlichen Mehrausgabe von rund 140,000 Franken.

Bevor wir unsere Schlußnahmen vom 23. Dezember faßten, war in der Schweiz die Lohnbewegung der Eisenbahnangestellten aufgetreten. Die ersten Petitionen wurden im Oktober und November den Verwaltungen der Centralbahn und Vereinigten Schweizerbahnen überreicht. Es hatte dann während mehrerer Wochen den Anschein, als würde sich die Bewegung nicht auf unser Personal ausdehnen. Indes wurde am 1. Dezember von einer größeren Versammlung unserer Angestellten ein engerer Ausschuß bestellt und mit der Sammlung von Unterschriften für eine Lohnpetition betraut. Am 21. Dezember ist uns ein Gesuch um eine angemessene finanzielle Besserstellung sämtlicher Angestellten überreicht worden, das sich als Ergebnis der Beratung einer größeren Versammlung von Abgeordneten bezeichnet und zweiundzwanzig Unterschriften trägt. Diesem Gesuche war eine große Anzahl von einzelnen Bogen mit 1011 Unterschriften beigelegt. Die Unterzeichner erklärten ihre Zustimmung zu einem Beschlusse, der am 1. Dezember 1895 in Luzern von einer größeren Versammlung von Angestellten gefaßt worden ist und folgende Begehren enthält:

I. Erhöhung der Gehalte	bis Fr. 2400. —	um 25 %,
	von Fr. 2400 " "	3000. — " 15 %,
	" " 3001 " "	4000. — " 10 %.

II. Einführung einer Gehaltsskala unter gleichzeitiger Erhöhung des derzeitigen Maximums um die gleichen Prozentsätze wie sub I.

III. Ausrichten des Maximums nach 15 Dienstjahren.

IV. Periodische gleichmäßige Aufbesserung bis zur Erreichung des Maximums.

V. Erhöhte Entschädigung für den Nachdienst.

VI. Einführung einer Dienstpragmatik.

Die Zahl der festbesoldeten Angestellten und Beamten beträgt bei unserer Gesellschaft etwas zu 1300. Bei den Unterschriften waren alle Dienstzweige vertreten mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltung und der Centralbureaux des Betriebes. Der Unterschriftensammlung hatten wir selbstverständlich nicht die mindeste Schwierigkeit entgegen gesetzt, denn wir halten streng an dem Grundsatz fest, daß sich jeder Angestellte jederzeit mündlich oder schriftlich an die Direktion wenden kann.

Die Petition war uns gerade in dem Zeitpunkte überreicht worden, wo wir alle Vorbereitungen für die weitere Besoldungsregelung getroffen hatten. Wir hielten es nicht für angezeigt, unsere Arbeit zu unterbrechen, sondern faßten, wie wir schon mitgeteilt haben, am 23. Dezember unsere Beschlüsse. Gleichzeitig aber stellten wir über die Petition der Angestellten einläßliche Untersuchungen an und kamen hierbei zu nachstehenden Ergebnissen:

Die angeführten Begehren der Angestellten lassen sich in drei Gruppen einteilen: Die erste verlangt die sofortige Erhöhung der Gehalte nach bestimmten Prozentsätzen (I), die zweite die Einführung einer Gehaltsskala mit gleichmäßigen periodischen Erhöhungen, der Ausrichtung des Höchstgehaltes nach 15 Dienstjahren und mit besonderer Entschädigung für den Nachdienst (II, III, IV und V), und endlich die dritte die Einführung einer Dienstpragmatik (VI).

Das erste Hauptbegehren, wonach sämtliche Gehalte bis auf 4000 Franken nach gewissen Klassen um 25, 15 und 10 Prozent zu erhöhen sind, konnten wir in diesem Umfange und in dieser Form nicht erfüllen. Eine derartige schablonenmäßige Erhöhung hätte ein unrichtiges Verhältnis für die Einzelnen herbeigeführt und noch größere Ausgaben verlangt. Unsere Beschlüsse waren auch in der Hauptsache bereits gefaßt; beinahe sämtlichen Angestellten war eine namhafte Erhöhung bewilligt worden.

Dagegen war in zwei Richtungen noch etwas zu thun. Erstens mußten wir uns überzeugen, daß das zweite Hauptbegehren, die Einführung einer Gehaltsskala, begründet sei; eine solche mußte aber sachgemäß zu Ausgleichungen und damit zu weiteren Erhöhungen führen. Wir werden hierauf sofort zu sprechen kommen. Sodann fanden wir, ohne daß die Petition ein solches Begehren enthalten hätte, es sei eine Bestimmung unserer Hilfskassastatuten abzuändern. Wir hatten im Jahre 1890, als wir vor der Deckung eines großen Defizits standen und so wie so im Verhältnis zu unsern damaligen Erträgen große Leistungen zu übernehmen hatten, festgesetzt, daß bei Besoldungserhöhungen die Mehrbeträge der ersten vier Monate in die Hilfskasse fallen; der Angestellte gelangte somit erst im fünften Monat in den Genuß der Erhöhung. Diese Bestimmung, die wir nur sehr ungern aufgenommen hatten, war nach zwei Richtungen schief. Sie brachte dem Beamten mit der Freude einer Erhöhung noch eine fünfmonatliche Wartezeit und belastete nur die Besoldungen bis zu 3600 Franken, weil kein Angestellter für einen höhern Betrag versichert ist und darum nur bei Erhöhungen bis zu diesem Besoldungsansatz ein Abzug gemacht wird. Wir faßten daher am 16. Januar d. J. den Beschluß, daß diese Leistungen zu Gunsten der Kasse künftig von der Gesellschaft zu tragen seien. Für das Jahr 1896 wird diese Mehrausgabe mit Rücksicht auf die erheblichen Erhöhungen rund 50,000 Franken ausmachen, für 1897 beinahe ganz wegfallen, dann aber in bedeutend vermindertem Maße alle zwei Jahre wiederkehren.

Das zweite Hauptbegehren zielt nach einer Gehaltsskala.

Seit dem Jahre 1882 besaßen wir Gehaltsnormen für das Zug- und das Lokomotivpersonal, die aber nicht den Charakter einer eigentlichen Gehaltsskala trugen. Diese Normen wären von uns unter allen Umständen revidiert worden, da sie nicht mehr in allen Teilen zu den heutigen Verhältnissen paßten und eine Erweiterung nach oben verlangten. Wir waren denn auch, ohne zuerst deren Revision vorzunehmen, bei der Festsetzung der Besoldungen für das Jahr 1896 über die früher aufgestellten Höchstsätze bereits hinausgegangen.

Nachdem sich nun der Wunsch nach Ausdehnung solcher Gehaltsnormen so stark geltend gemacht hatte, haben wir die Frage untersucht, ob wir ohne Schädigung der Interessen der Gesellschaft sowohl als der Angestellten zu einem solchen Vorgehen Hand bieten können, und wir haben schließlich nach einer sehr sorgfältigen Prüfung, wobei wir die Verordnungen der Schweizerischen Post- und Zollbehörden und der süddeutschen Eisenbahnverwaltungen zu Rate gezogen haben, diese Frage bejaht.

Wir haben Gehaltskalken eingeführt:

1. für das Personal der Allgemeinen Verwaltung, der Materialverwaltung und der Centralbureaux des Oberingenieurs, Oberbetriebsinspektors und Maschinenmeisters,
2. für das Personal des Bahnerhaltungs- und Aufsichtsdienstes,
3. " " " " Stations- und Expeditionsdienstes,
4. " " " " Zugsdienstes,
5. " " " " Maschinen- und Werkstätten dienstes,
6. " " Lokomotivpersonal.

In diesen Gehaltsregulativen sind fast überall die bisherigen Mindest- und Höchstgehälter erhöht worden.

Für die Nebenbezüge wurden, was die Höhe betrifft, keine Änderungen eingeführt. Dagegen wurde den Wünschen des Lokomotivpersonals dadurch entsprochen, daß die Ersparnisprämien durch erhöhte Kilometergelder ersetzt wurden; es wird damit nicht nur die Berechnung der Nebenbezüge vereinfacht und erleichtert, sondern es werden diese Bezüge auch von den Nebenumständen, die bei den Ersparnisprämien mitwirken können, unabhängig gestellt.

Der Eintritt und das Vorrücken in die Gehaltsklassen und -stufen findet nach folgenden Grundsätzen statt:

Bei Wahlen bestimmt die Direktion jeweilen die Klasse und Stufe, in die der Gewählte eintritt.

Der Übergang in eine höhere Gehaltsstufe und eventuell in eine höhere Gehaltsklasse hat zur Voraussetzung, daß Leistungen und Verhalten der Betreffenden ganz gut seien. Der Entscheid hierüber bleibt der Direktion vorbehalten. Die Direktion kann das Vorrücken im Gehalt auch einstellen, wenn ein Angestellter wegen Gebrechen nur mehr zu leichtern Arbeiten tauglich, aber doch nicht so invalid ist, daß der Direktion seine Überweisung an die Hilfsklasse angezeigt erscheint.

Unter diesen Vorbehalten findet das Vorrücken aus einer Gehaltsstufe und eventuell aus einer Gehaltsklasse in die nächstfolgende periodisch statt, und zwar je nach Ablauf von zwei Jahren. Für einige untere Stufen findet das Vorrücken schon nach einem Jahre, für einige obere erst nach drei Jahren statt.

Die Oberbeamten sind nicht in die Regulative einbezogen, weil einerseits die Regelung ihrer Besoldungen zum Teil nicht in die Kompetenz der Direktion fällt und andererseits die individuelle Feststellung des Gehaltes nach den Leistungen richtiger ist und auch ohne Schwierigkeit durchgeführt werden kann.

Während wir somit, soweit es sich um die Einführung von Gehaltskalken handelte, den Gesuchstellern entsprechen konnten, vermochten wir dies nicht überall bei dem Begehren, daß der Höchstgehalt nach 15 Dienstjahren erreicht werde. Für die größere Zahl der Dienstkategorien und -klassen mußte, und zwar auch im Interesse der Angestellten selber, die Frist verlängert werden, wie dies auch in Süddeutschland der Fall ist.

Dem weiteren Begehren um erhöhte Entschädigung für den Nachtdienst suchten wir bei der Festsetzung des Gehaltes zu entsprechen. Erkundigungen bei ausländischen Bahnen ergaben, daß auch dort keine besonderen Entschädigungen geleistet werden. Wir fanden keine Gründe, für unsere Verhältnisse von diesem Verfahren abzugehen. Tritt für den Nachtdienst ein regelmäßiger Wechsel ein, so ist es nicht nötig, Tag- und Nachtleistung auszuscheiden.

Das dritte Hauptbegehren geht nach Einführung einer Dienstpragmatik. Die Petenten sagten hierüber:

„Das Verlangen nach Einführung einer Dienstpragmatik ist gewiß kein unbilliges und außergewöhnliches. Wir wissen sehr wohl, daß bei der jetzigen Verwaltung (Direktion) die Angestellten keinerlei Gefahr laufen, ungerechterweise ihre Stelle zu verlieren. Sie werden aber selbst es begreiflich finden, wenn wir mit Rücksicht auf einen allfälligen künftigen Personenwechsel oder andere derartige Ereignisse uns gewissermaßen für die Zukunft „sicher stellen möchten.“

Es ist selbstverständlich, daß bei uns von jeher ein Statut bestanden hat, das die allgemeinen Grundsätze über das Anstellungsverhältnis, wie Eintritt, Austritt (Kündigung), Urlaub, Betreibung von Nebengeschäften, Befolgung in Krankheitsfällen, Dienstentlassung und sofortige Entlassung bei groben Verfehlungen im Dienste u. j. w. regelt. Dieses Statut, die „Allgemeinen Vorschriften für die Beamten und Angestellten“, wird in jedem Anstellungsvertrag ausdrücklich als maßgebend bezeichnet.

Es schien uns, die Petition richte sich nicht gegen die sofortige Entlassung bei besonders grellen Fällen von Dienstverfehlungen, sondern gegen die willkürliche Kündigung von Seiten der Verwaltung.

Unsere „Allgemeinen Vorschriften“ enthalten nun allerdings den Grundsatz, daß der Anstellungsvertrag von beiden Teilen durch Kündigung gelöst werden könne, und daß diese Kündigung, wenn der Anstellungsvertrag nicht etwas anderes sage, eine dreimonatliche sei. Diese Bestimmung steht auf dem Boden des schweizerischen Obligationenrechtes. Auch der schweizerische Staat (Bund und Kantone) geht von dem Grundsatz der Lösbarkeit des Anstellungsverhältnisses aus, indem er für alle Beamten die periodische Wiederwahl aufstellt.

Es muß nun zugegeben werden, daß sich die Gesellschaft und der einzelne Angestellte nicht in der gleichen Lage befinden. Kündigt ein Angestellter, so hat die Gesellschaft meistens die Möglichkeit, sich ohne Opfer sofort Ersatz zu verschaffen; kündigt dagegen die Gesellschaft, so wird in vielen Fällen der Angestellte große Schwierigkeit haben, eine andere Stellung zu finden, namentlich wenn er die besten Mannesjahre hinter sich hat. Dazu kommt dann noch der Verlust der Ansprüche an die Hilfskasse.

Es haben deshalb auch die Eisenbahngesellschaften ohne besondere Gründe von diesem ganz freien Kündigungsrechte kaum Gebrauch gemacht; wir dürfen sagen, daß wir dies nie gethan haben. Allerdings ist es hier und da vorgekommen, daß wir zu einer dreimonatlichen Kündigung schreiten mußten, sei es wegen Unfähigkeit oder wegen Pflichtverletzung; in solchen Fällen lag aber diese Form der Entlassung, bei der dann eine Nennung der Gründe unterblieb, meistens im Interesse der Entlassenen.

Auf die schließliche Lösung dieser Frage kommen wir später zu sprechen.

Mit dem 31. Januar d. Js. hatten wir die verschiedenen Gehaltsregulative aufgestellt, mit Ausnahme des unter Ziffer 1 aufgeführten. Eine Hauptarbeit war nun aber noch die Einteilung des gesamten Personals in die verschiedenen Kategorien und Gehaltsklassen, wobei das Lebens- und Dienstalter und selbstverständlich auch die Leistungen des Einzelnen berücksichtigt werden mußten. Bei der Aufstellung der verschiedenen Gehaltsnormen zogen wir, wie bereits erwähnt, die Vorschriften anderer Verwaltungen zu Rate und mußten uns überzeugen, daß wir da und dort noch etwas höher gehen mußten, als wir im Dezember geglaubt hatten. Es ist deshalb ganz selbstverständlich, daß diese Einreihung und Ausgleicheung zu weiteren Mehrausgaben führten. Als wir dann später auch das Gehaltsregulativ für die Allgemeine Verwaltung und die Centralbüreaux des Betriebes zur Einführung brachten, stellte sich diese nachträgliche Mehrausgabe auf rund 40,000 Franken.

Von diesen Regulativen und unsern Schlußnahmen auf die eingereichte Petition gaben wir dem gesamten Personal Kenntnis und teilten jedem Angestellten mit, welcher Dienstkatgorie und Gehaltsklasse er zugeteilt sei und von welchem Zeitpunkte an sein weiteres Vorrücken datiere.

Auf Verlangen hatten wir sodann mit einer Abordnung unserer Angestellten am 15. Februar eine längere Besprechung, in der uns noch verschiedene Wünsche vorgetragen wurden. Mit unseren Regulativen erklärte man

sich im allgemeinen einverstanden, dagegen wurde namentlich eine weitergehende Berücksichtigung des Dienstalters gewünscht, ebenso an der Forderung einer Dienstpragmatik festgehalten, ohne daß aber die Begehren näher formuliert worden wären. Wir stellten eine eingehende Prüfung und Untersuchung der Begehren in Aussicht, konnten uns aber nicht auf bestimmte Zusagen einlassen. Zimmerhin schlossen wir die Verhandlungen unter dem Eindruck, daß in der Hauptsache eine Verständigung erreicht sei.

Am 16. Februar fand die Generalversammlung der schweiz. Eisenbahnangestellten in Aarau statt, an der bekanntlich im Prinzip der allgemeine Streik erklärt wurde. Im weiteren wurde beschlossen:

„In der Hoffnung jedoch, es werden sich die Verwaltungen noch in letzter Stunde zu einem Vergleich „auf friedlicher Grundlage herbeilassen, und vom Wunsche beseelt, es möchte nicht zum äußersten kommen, richtet „die Versammlung die eindringliche Bitte an die Direktionen, sie möchten sich bis zum 29. Februar 1896 zu einer „Konferenz mit dem Centralkomitee des V.P.S.T. verstehen, um in gemeinsamer Beratung die Angelegenheit gütlich „zu regeln.“

Noch am nämlichen Tage teilte uns der Ausschuß unserer Angestellten mit, daß er sich aufgelöst habe, und daß die Weiterführung der Lohnfrage und die Frage über Einführung einer Dienstpragmatik dem Centralvorstand des Verbandes übertragen sei.

Der Centralvorstand gab von den in Aarau gefaßten Beschlüssen der Direktion der Jura-Simplonbahn, als geschäftsführender Verwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes, Kenntnis und sprach die Hoffnung aus, man werde der Bitte in nützlicher Zeit die gewünschte Folge geben.

Diese Angelegenheit wurde hierauf in einer Sitzung des schweiz. Eisenbahnverbandes und unmittelbar nachher in einer Zusammenkunft mit dem Vorstand des schweiz. Eisenbahndepartements einläßlich verhandelt. Herr Bundesrat Dr. Zemp erteilte den Rat, mit dem Centralkomitee der Angestellten in Verhandlungen einzutreten, und erklärte sich bereit, diese Zusammenkunft zu veranstalten und die Verhandlungen zu leiten. Unter den schweizerischen Eisenbahngesellschaften war leider keine Einstimmigkeit zu erzielen. Wir trugen kein Bedenken, dieser Aufforderung Folge zu leisten, denn wir hatten von Anfang an gesucht, denjenigen Begehren und Bedürfnissen der Angestellten gerecht zu werden, die wir als berechtigt ansehen mußten. Für uns war in der Hauptsache nur noch die Dienstpragmatik zu erledigen, und gerade hier war das Zusammengehen mit den andern Gesellschaften in hohem Grade angezeigt. Diese Dienstpragmatik war der einzige Punkt, wo dem einheitlichen Vorgehen aller Bahnen keine Schwierigkeiten entgegenstuden. Eine rasche und friedliche Lösung des Konfliktes schien uns zur Wahrung der uns anvertrauten Interessen als geboten.

Diese Konferenz fand am 29. Februar in Bern statt. In erster Linie wurde die Dienstpragmatik behandelt und eine Einigung auf einer Grundlage erzielt, die die Eisenbahngesellschaften selbst in Vorschlag gebracht hatten. Es sollen in die Anstellungsverträge drei Artikel aufgenommen werden, die folgendermaßen lauten:

„Art. a. Dieser (Anstellungs-)Vertrag wird auf die Dauer von je 6 Jahren abgeschlossen; die Wiederwahl findet je 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer statt. Derselbe kann jedoch aus wichtigen Gründen im „Sinne des Art. 346 D.-R. auch während der Amtsdauer auf 2 Monate gekündigt oder durch sofortige Entlassung aufgelöst werden; als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Dienstvergehen, fortgesetzte Nachlässigkeit „im Dienste oder nachgewiesene Dienstuntauglichkeit.

„Als schwere Dienstvergehen werden namentlich betrachtet: Unredlichkeit im Dienste, Widersetzlichkeit „gegen Vorgesetzte, Trunkenheit im Dienste und Ungebührlichkeiten gegen das Publikum.

„Als fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste werden namentlich betrachtet: wiederholtes unentschuldigtes „Bleiben vom Dienste und fortgesetzte Mißachtung der Dienstvorschriften,

„Die Dienstuntauglichkeit kann auf geistiger oder körperlicher Unfähigkeit beruhen; als dienstuntauglich können insbesondere auch die Beamten entlassen werden, welche den Anforderungen der von der Bundesbehörde „genehmigten Vorschriften über die Belehrung und die periodischen Prüfungen des Betriebspersonals vom 1. Mai „1895 nicht entsprechen.

„Art. b. Dem Beamten steht der Austritt aus dem Dienste jederzeit auf dreimonatliche Kündigung zu.

„Art. c. Streitigkeiten über das Dienstverhältnis, mit Inbegriff derjenigen über erfolgte Dienst-„kündigung oder Dienstentlassung, unterliegen dem Entscheide der Gerichte des Sitzes der Gesellschaft.“

Nach Erledigung dieses Punktes wurde die Lohnfrage mit jeder einzelnen Gesellschaft behandelt. Das Entgegenkommen unserer Verwaltung durch Aufstellung unserer Gehaltsregulative wurde hierbei ausdrücklich anerkannt. Andererseits erklärten wir uns bereit, Hand zu bieten, um bei der Durchführung sich allfällig ergebende Ungleichheiten möglichst auszugleichen.

Mit dieser Konferenz und einigen Ausgleichungen, die nicht mehr von bedeutender Tragweite waren, war für unsere Gesellschaft diese sehr wichtige Frage erledigt.

III. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der Allgemeinen Verwaltung sind für das Berichtsjahr keine Veränderungen eingetreten.

Über den Personalbestand der Gesellschaftsorgane haben wir zu berichten, daß die infolge Ablaufes der Amtsdauer in Austritt kommenden Mitglieder des Verwaltungsrates, Herren a. Nationalrat F. Bonzanigo in Bellinzona, Ingenieur Abt in Luzern, Regierungsrat Suter in Muottathal, Dr. Sev. Stoffel in Luzern, Ingenieur Koller in Bern, H. von Bleichröder in Berlin und Banquier C. Figdor in Wien von der Generalversammlung und die Herren Kommandeur Massa in Mailand, Präsident von Schlierholz in Stuttgart und Ständerat Rinaldo Simen in Bellinzona vom h. schweizerischen Bundesrate für eine neue Amtsdauer wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt worden sind.

Der Verwaltungsrat hat sodann neuerdings Herrn Direktor Stoffel zum Mitglied und Präsidenten und Herrn Ingenieur Koller zum Ersatzmann der Direktion ernannt.

Im Personalbestande der höheren Beamten der Centralverwaltung sind keine Veränderungen eingetreten.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrat in 4 Sitzungen 30 und die Direktion in 132 Sitzungen 4703 Beschlüsse gefaßt.